

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 44

- **Erfolgreicher Rücktritt eines Gebrauchtwagenkäufers vom Fahrzeugkauf aufgrund von Fahrzeugmängeln**
LG Flensburg, Urteil vom 03.05.2024, AZ: 2 O 263/20

Bei einem finanzierten Verbrauchsgüterkauf kann ein Fahrzeughändler die Rücktrittsmöglichkeit des Käufers nicht einfach ausschließen. Zeigt sich ein erheblicher Mangel und ist der Verkäufer nicht in der Lage, diesen zu beseitigen, muss er das Fahrzeug zurücknehmen. Ein Mangel an einem Scheinwerfer jedenfalls ist erheblich. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kosten für ergänzende Stellungnahme erforderlich**
LG Potsdam, Verfügung vom 17.06.2024, AZ: 6 S 8/24

Weil der Geschädigte als technischer Laie sich nicht inhaltlich mit den technischen Kürzungen der einstandspflichtigen Haftpflichtversicherung auseinandersetzen kann, darf er sich der technischen Expertise eines Sachverständigen bedienen. Die Kosten für die ergänzende Stellungnahme gehen dann aber zulasten des Schädigers. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Preisvereinbarung muss Berechnungsgrundlagen des Honorars kenntlich machen**
AG Ahrensburg, Urteil vom 11.06.2024, AZ: 47 C 176/24

Der Sachverständige hatte offenes Honorar aus abgetretenem Recht eingeklagt und scheiterte beim AG Ahrensburg. Das Gericht war der Auffassung, die Preisvereinbarung sei mangels Preistransparenz unwirksam und eine übliche Vergütung könne nicht geschätzt werden, da es an einer geeigneten Schätzgrundlage fehle. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Erfolgreicher Rücktritt eines Gebrauchtwagenkäufers vom Fahrzeugkauf aufgrund von Fahrzeugmängeln**

LG Flensburg, Urteil vom 03.05.2024, AZ: 2 O 263/20

Hintergrund

Der Kläger erwarb als Verbraucher vom Beklagten, welcher mit Fahrzeugen handelt, mit Kaufvertrag vom 13.01.2020 einen gebrauchten BMW 640D (Baujahr 2012, Kilometerstand 105.000 km). Der Kaufpreis betrug 27.950,00 €. Der Kauf war über eine Bank finanziert. Der Kläger führte vor dem Kauf eine Probefahrt durch. Beklagtenseits wurde dem Kläger auch vor dem Abschluss des Kaufvertrags mitgeteilt, dass das Abblendlicht vorne links defekt sei. Dem Kläger wurde zugesagt, dieses bis zur Übergabe zu reparieren. Dann wurde der Kaufvertrag abgeschlossen, in welchem es hieß:

„GESONDERTVEREINBART: Rücktritt ist von der Finanzierung sowie vom Kaufvertrag ausgeschlossen.“

Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte dann am 28.01.2020 und der Kaufpreis wurde vollständig gezahlt.

In Folge rügte der Käufer mehrfach Mängel. Im Mittelpunkt stand hierbei die fortbestehende Fehlfunktion des Abblendlichts vorne links. Deshalb führte der Beklagte am 17.02.2020 einen Reparaturversuch durch. Dabei konnte er allerdings keine Fehlfunktion des Abblendlichts feststellen. Der Kläger erhielt sein Fahrzeug zurück und rügte erneut gegenüber dem Beklagten telefonisch die Fehlfunktion des Abblendlichts. Der Kläger ließ von einer BMW-Vertragswerkstatt einen Kostenvoranschlag über die Beseitigung dieses Mangels sowie weiterer Mängel erstellen. Diesen schickte er an den Beklagten und forderte zur Mängelbeseitigung auf. Hierfür gab er dem Beklagten zwei Wochen Zeit.

Der Beklagte holte den Pkw erneut ab. Erneut führte er diverse Arbeiten an dem Pkw durch, konnte allerdings an dem Scheinwerfer seinen Angaben nach erneut keinen Mangel feststellen, sodass das Fahrzeug am 29.04.2020 dem Kläger zurückgegeben wurde.

Bereits am 03.05.2020 erklärte der Kläger gegenüber dem Beklagten den Rücktritt. Insbesondere der Mangel am Scheinwerfer sei wieder aufgetreten. Da der Beklagte dem Begehren des Klägers auf Rückzahlung des Kaufpreises an das Kreditinstitut nicht nachkam, zog Letzterer vor Gericht. Dort beehrte er die Zahlung des Kaufpreises an die Bank, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Außerdem forderte er die Zahlung der Kosten für den Kostenvoranschlag sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Weiter wollte er festgestellt haben, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Annahmeverzug befand. Der Kläger akzeptierte den Abzug einer Nutzungsentschädigung von 1.650,42 €, wobei er von einer Gesamtleistung des Fahrzeugs von 350.000 km ausging.

Die Klage war weitaus überwiegend erfolgreich. Der Beklagte hatte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Aussage

Zunächst setzte sich das LG Flensburg mit der Frage auseinander, ob das Recht auf Rücktritt im Kaufvertrag zwischen den Parteien wirksam ausgeschlossen worden war. Da es sich allerdings um einen Verbrauchsgüterkauf handelte, war dies nicht der Fall. Danach kann sich der Unternehmer auf eine vor Mitteilung eines Mangels getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 441 und 443 BGB abweicht, nicht berufen. Dies ergibt sich aus § 476 Abs. 1 S. 1 BGB.

Demgemäß standen dem Kläger weiterhin seine Sachmangelansprüche zur Seite, zu welchen auch der Anspruch auf Rücktritt vom Kaufvertrag gehört. Zur Frage, ob ein Defekt am Scheinwerfer vorne links vorlag, holte das Gericht auch ein Gutachten ein. Obwohl der Gutachter den Defekt nicht reproduzieren konnte, kam das LG Flensburg zu dem Ergebnis, dass bewiesen sei, dass dieser Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe am 28.01.2020 vorgelegen hatte und auch noch zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vom 03.05.2020 fortbestand.

Das Gericht stützte sich hierbei auf die Einvernahme der Partei und auch auf die Aussagen mehrerer Zeugen auf Klägerseite. Der Umstand, dass der Defekt im Fehlerspeicher nicht auslesbar war, konnte nach den Feststellungen des Sachverständigen auch daran liegen, dass sporadische Fehler nach Ausschalten und wieder Einschalten der Zündung vom System durchaus gelöscht würden. Glaubwürdige Zeugen hatten allerdings glaubhaft angegeben, dass jedenfalls binnen weniger Wochen nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger ein Fehler am vorderen linken Scheinwerfer in der Form aufgetreten sei, dass der streitbefangene Pkw eine Fehlermeldung samt Warngeräusch auswarf und eine Beeinträchtigung der Beleuchtung des vorderen linken Scheinwerfers mit bloßem Auge von außen festzustellen war. Die Zeugen bestätigten auch das Vorhandensein dieses Mangels noch im Zeitpunkt des Rücktritts vom Kauf. Hier berücksichtigte das Gericht auch die Angaben des Klägers. Zur Qualität der Aussagen der Zeugen stellte das LG Flensburg fest:

“Auch die Angaben der Zeugen T... und N... hält das Gericht für glaubhaft. Die Angaben decken sich in den wesentlichen Punkten inhaltlich und weisen Details auf. Die Zeugen haben zudem Wissenslücken offen eingeräumt, was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit der Angaben spricht. Auch hier überwiegen die Wahrheitskriterien gegenüber dem Umstand, dass die Zeugen aufgrund ihrer familiären Verbindung zum Kläger möglicherweise ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben.“

Das LG Flensburg ging auch von der Erheblichkeit des Mangels aus, notwendig sei eine umfassende Interessenabwägung. Würden die Mangelbeseitigungskosten mindestens 5 % der vereinbarten Gegenleistung erreichen, so sei regelmäßig von der Erheblichkeit auszugehen. Die Mangelbeseitigungskosten schätzte das Gericht im konkreten Fall auf ca. 2.640,00 € brutto, was 9,5 % des Kaufpreises entspricht. Der Mangel war mithin erheblich.

Auch betonte das Gericht die weiteren Umstände, die für die Erheblichkeit des Mangels sprächen. Der Mangel sei auch sicherheitsrelevant. Ein funktionierendes Abblendlicht sei wesentliche Voraussetzung für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs.

Der Kläger hatte dem Beklagten auch eine ausreichende Frist zur Nachbesserung gesetzt und weiterhin schlugen die Mangelbeseitigungsversuche des Beklagten fehl. Nach § 440 S. 1, S. 2 BGB ist von einem Fehlschlagen der Mangelbeseitigung nach Durchführung von zwei vergeblichen Mangelbeseitigungsversuchen auszugehen. Der Kläger konnte somit zu Recht vom Kaufvertrag zurücktreten.

Lediglich bei der Schätzung der gezogenen Nutzungen wich das LG Flensburg von den klägerischen Vorstellungen ab. Es bezifferte die durchschnittliche Laufleistung eines entsprechenden Pkw mit 250.000 km (statt 350.000 km). Der auf Klägerseite geschuldete Nutzungsvorteil fiel damit höher aus.

Praxis

Der Gebrauchtwagenhandel beinhaltet für den Händler zahlreiche Risiken. Bei dem Gebrauchsgüterkauf ist die Haftung streng. Das mit einer Formulierung, wie sie der Verkäufer

im obigen Fall verwendete, kein Ausschluss des Rechts auf Rücktritt zu erreichen war, lag auf der Hand.

Überraschend ist, dass trotz des Umstandes, dass der vom Gericht bestellte Sachverständige den Mangel nicht reproduzieren konnte, das Gericht vom Vorliegen dieses Mangels ausging. Hier waren die Aussagen der Zeugen derart glaubhaft und in sich schlüssig, dass das LG Flensburg ihnen Glauben schenkte.

Interessant sind auch die Ausführungen zur Erheblichkeit des Mangels. Denn selbst wenn ein Mangel eines Fahrzeugs vorliegt, rechtfertigt dies nicht immer den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Mangel muss darüber hinaus auch erheblich sein. Für die „Nicht-Erheblichkeit“ ist allerdings der Verkäufer vor Gericht darlegungs- und beweisbelastet. Da im konkreten Fall die Mangelbeseitigungskosten den Grenzwert von 5 % des Fahrzeugkaufpreises deutlich überschritten, so schätzte das Gericht, war auch von der Erheblichkeit des Mangels auszugehen.

Beim Nutzungsvorteil ist allerdings lediglich eine Gesamtleistung von 250.000 km anzunehmen, sodass der Nutzungsvorteil, den sich der Kläger anrechnen lassen musste, höher ausfiel.

- **Kosten für ergänzende Stellungnahme erforderlich**
LG Potsdam, Verfügung vom 17.06.2024, AZ: 6 S 8/24

Hintergrund

Nachdem das AG Potsdam in erster Instanz das Sachverständigenhonorar in Gänze für erforderlich hielt, allerdings die Kosten für die ergänzende Stellungnahme aus der Begründetheit ausklammerte, klagt der Geschädigte des Verkehrsunfalls jetzt in zweiter Instanz gegen den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer. Klagebegehren ist der Kostenersatz für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen. Die beklagte Haftpflichtversicherung hält die Kosten für die ergänzende Stellungnahme weiterhin nicht für erforderlich.

Aussage

Nach den Vorberatungen der Kammer wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Parteien streiten im Wesentlichen noch um die Erstattungsfähigkeit der Kosten des ergänzenden Gutachtens, das die Klägerin auf den Prüfbericht hin eingeholt hatte. Kosten für einen Sachverständigen gehören grundsätzlich zu mit dem Schaden direkt verbundenen Kosten, die von dem einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer bzw. dem Schädiger zu tragen sind, sofern die Kosten erforderlich und zweckmäßig sind. Die Beurteilung dieser Frage hat sich dabei daran auszurichten, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftige Partei die kostenauslösende Maßnahme ex ante als sachdienlich ansehen durfte. Danach kommt eine Erstattung der Kosten eines Privatgutachtens ausnahmsweise in Betracht, wenn ein Beteiligter in Folge fehlender Sachkenntnis nicht zu einem sachgerechten Vortrag in der Lage ist.

Grundsätzlich muss aber hier anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist derjenige, zu dem der Geschädigte die kostenauslösende Maßnahme veranlasst. Vorliegend kann dabei davon ausgegangen werden, dass in diesem Zeitpunkt das Fahrzeug bereits repariert war und die Rechnung sowie der Prüfbericht vorlagen. Der Prüfbericht befasst sich hier mit einzelnen Reparaturkostenpositionen, zu denen der Geschädigte als Laie keinerlei technisch fundierte Anmerkung leisten kann:

„Zur Wahrung der Waffengleichheit könnte es daher als gerechtfertigt anzusehen sein, eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme einzuholen.“

Daher beabsichtigt die Kammer nach gegenwärtigem Stand das Urteil des AG entsprechend abzuändern.

Praxis

Denklogisch und vollkommen richtig regt das LG Potsdam hier an, eine einvernehmliche Beilegung des noch offenen Streitpunkts anzustreben, da die beklagte Haftpflichtversicherung in der Regel stets mit den Kosten der ergänzenden Stellungnahme belastet sein wird, eben aus den zitierten Gründen der Waffengleichheit.

- **Preisvereinbarung muss Berechnungsgrundlagen des Honorars kenntlich machen**
AG Ahrensburg, Urteil vom 11.06.2024, AZ: 47 C 176/24

Hintergrund:

Eingeklagt wurde offenes Honorar aus abgetretenem Recht. Zwischen dem Sachverständigen und dem Geschädigten gab es eine Preisvereinbarung, wobei allerdings streitig blieb, ob dem Geschädigten die verlangten Preise in ausreichender Art zur Kenntnis gegeben wurden. Die Klage blieb erfolglos – mit einer durchaus kritisch zu würdigenden Argumentation.

Aussage

Die Forderung des Klägers ist nicht schlüssig. Trotz Bestreitens der Beklagten hat der insoweit beweisbelastete Kläger weder dargetan noch unter Beweis gestellt, dass dem Geschädigten des Verkehrsunfalls und Zedenten bei Abschluss der Honorarvereinbarung mit ihm seine Honorartabelle bzw. die Honorarbefragung BSVK zur Kenntnis gereicht wurde. Für die Einbeziehung als Allgemeine Geschäftsbedingungen wäre dies hinsichtlich des Grundhonorars erforderlich gewesen. Der Verwender muss den Kunden nicht nur auf seine AGB ausdrücklich hingewiesen, sondern er muss ihm außerdem bei Vertragsschluss die Möglichkeit verschafft haben, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Damit ist die Honorarvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Kläger unwirksam. Der Kläger kann hieraus keine Ansprüche herleiten.

Die übliche Vergütung kann vorliegend mangels Schätzgrundlage vom Gericht auch nicht geschätzt werden (vgl. BGH, Urteil vom 20.10.2019, Az. VI ZR 104/19). Insoweit kann dahinstehen, ob die Abtretungserklärung hinreichend bestimmt und der Kläger aktivlegitimiert ist.

Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht, dass es bei einer Preisvereinbarung auch darauf ankommt, dem Geschädigten das verlangte Honorar zu plausibilisieren und transparent darzustellen. Wenn in der Preisvereinbarung eine Honorartabelle nicht enthalten ist und z.B. nur mittels eines Links oder QR-Codes auf eine im Internet abrufbare Honorartabelle verwiesen wird, könnte es in der Tat fraglich sein, ob dem Geschädigten damit die Möglichkeit gegeben wurde, sich in zumutbarer Weise vorab über das verlangte Sachverständigenhonorar zu informieren.

Das Gericht verweist auf BGH, Urteil vom 20.10.2019, Az. VI ZR 104/19, wo eine Plausibilitätsprüfung durch den Geschädigten nach Auffassung des BGH daran scheiterte, dass dieser der Honorarvereinbarung die Höhe der von dem Sachverständigen geforderten Preise nicht entnehmen konnte. Der Gutachtauftrag enthält lediglich den Hinweis, dass sich die Höhe des Grundhonorars an der Höhe des ermittelten Schadens orientiere und Grundlage der nicht näher erläuterten "Berechnungen" der im Honorarbereich III ermittelte Wert der BVSK-Befragung sei. Eine entsprechende Tabelle war aber nicht mitabgedruckt und wurde dem Geschädigten offenbar auch nicht zugänglich gemacht. Auf dieser Grundlage kann ein Geschädigter nicht beurteilen, ob die geforderten Preise überhöht sind. Zu allem Überfluss hat der klagende Sachverständige in dem vom BGH entschiedenen Fall auch keine mit der (behaupteten) Preisvereinbarung korrespondierende Rechnung vorgelegt, sondern deutlich über dem HB III abgerechnet.

Fehlt es an einer vom Geschädigten beglichenen Rechnung als auch an einer Honorarvereinbarung und einer damit korrespondierenden Rechnung, die der Geschädigte für plausibel halten durfte, so ist die Höhe der erforderlichen Kosten unabhängig von der Rechnung und Vereinbarung zu ermitteln, § 287 ZPO. An einer Schätzgrundlage fehlte es nach Ansicht des BGH angesichts des Umstands, dass 95% der Mitglieder des BVSK ihr Honorar unterhalb

des HB III abrechnen und der Sachverständige einen höheren als den Tabellenwert abgerechnet hat. Dies war im hier vom AG Ahrensburg entschiedenen Fall nicht so. Es gab eine Rechnung, die sich innerhalb des HB V bewegte und die auch mit der (nach Ansicht des Gerichts) unwirksamen Preisvereinbarung korrespondierte.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt (oder ist die Vereinbarung unwirksam), so ist mangels einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 632 Abs. 2 BGB). Gäbe es tatsächlich keine geeignete Schätzgrundlage, greifen die §§ 316, 315 BGB und die Vergütung wäre nach billigem Ermessen zu bestimmen (BGH, Urteil vom 04.04.2006, X ZR 122/05).